

19. Ist im Falle betrügerischen Verkaufs untauglicher Abtreibungsmittel das Vermögen der Käuferin nur dann beschädigt, wenn der Verkäufer mittellos ist?

StGB. § 263.

BGB. § 817.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Februar 1913 g. G. u. Gen. II 77/13.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Eberswalde.

Der Angeklagte B. hat für 6,50 M an die G. als Abtreibungsmittel Tropfen verkauft, obwohl er wußte, daß diese kein taugliches Abtreibungsmittel waren. Er ist deshalb wegen Betrugs verurteilt. Die Strafkammer bemerkt über die Vermögensbeschädigung: „Die Durchführung des Erstattungsanspruchs der G. gegen den mittellosen B. war und ist noch jetzt zweifelhaft.“

Aus den Gründen:

„Die Verurteilung des Angeklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Vermögensschaden der G. war damit gegeben, daß sie für ein untaugliches Mittel 6,50 M zahlte. Es bedurfte gar nicht der Feststellung, daß der Angeklagte mittellos und es deshalb zweifelhaft sei, ob die G. ihren Erstattungsanspruch mit Erfolg durchführen könne. Ein solcher Anspruch steht der G. überhaupt nicht zu. Allerdings hatte der Angeklagte das Mittel mit einem „Garantieschein“ abgegeben, in welchem er Rückzahlung des Kaufpreises versprochen hatte, wenn die Tropfen die versprochene Wirkung nicht haben sollten. Versprochen und von der G. gewünscht war aber die fruchtabtreibende Wirkung. Es handelte sich mithin um einen Fall des § 817 Abs. 2 BGB., in dem die Rückforderung durch den Leistenden — hier die G. — ausgeschlossen ist (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 44 S. 230 [239]). Der Tatbestand des Betrugs war daher auch gegeben, wenn der Angeklagte nicht mittellos war.“